

Coronavirus: Rechtliche Themen für Schweizer Unternehmen

Coronavirus-Notfallplan

Der Coronavirus breitet sich weltweit unerwartet schnell aus. Dadurch wird die Weltwirtschaft beeinträchtigt. Die Aktienmärkte haben weltweit erhebliche Kursverluste erlitten. Auch Schweizer Unternehmen sind von dieser Entwicklung betroffen. Vor diesem Hintergrund kann es sich für sie aufdrängen, einen Notfallplan für die eigene Geschäftstätigkeit zu erstellen und *vorbehaltene Entschlüsse* für die nächsten Monate zu fällen. Es stellen sich verschiedene Fragen: Was kann getan werden, um das Risiko einer Ansteckung von Mitarbeitenden zu reduzieren? Sollen Geschäftsreisen eingeschränkt, Privatreisen meldepflichtig erklärt und Mitarbeitende angewiesen werden, beim Auftreten von Grippe-symptomen zu Hause zu bleiben? Wie ist vorzugehen, wenn Lieferketten unterbrochen werden? Sollen vorsorglich Verträge mit alternativen Lieferanten abgeschlossen, Lagerbestände aufgestockt und Kunden informiert werden? Es stellen sich viele weitere Fragen.

Mitarbeiter-Weisung

Wenn sich Mitarbeitende mit dem Coronavirus anstecken, kann dies erhebliche Auswirkungen für das Unternehmen haben. Es kann sein, dass ganze Abteilungen vorübergehend geschlossen werden müssen. Vor diesem Hintergrund erscheint es für Schweizer Unternehmen sinnvoll, besondere Weisungen an die Mitarbeitenden zu erlassen, um das Risiko einer Ansteckung zu reduzieren. Diesbezüglich kann etwa auf den Pandemieplan für Betriebe des BAG und das Merkblatt für Arbeitgeber von Swissmem hingewiesen werden. Wenn angeordnete Massnahmen auch das Erfassen von Krankheitsmeldungen beinhalten, sind zusätzliche datenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten. Solche Informationen gelten nämlich als besonders schützenswerte Gesundheitsdaten.

Gewinnwarnung

Wenn ein börsenkotiertes Schweizer Unternehmen erkennen kann, dass der eigene Umsatz wegen des Coronavirus in naher Zukunft erheblich zurückgehen dürfte, muss möglicherweise eine Gewinnwarnung veröffentlicht werden. Art. 53 KR der SIX Swiss Exchange bestimmt, dass der Emittent den Markt über kursrelevante Tatsachen informieren muss, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind (*Ad hoc-Publizität*). «Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen. Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.»

Überprüfung von Kundenverträgen

Schweizer Industrie- und Handelsunternehmen sollten prüfen, ob sie auch bei allfälligen Verzögerungen seitens ausländischer Lieferanten noch in der Lage sind, ihre Kundenverträge zu erfüllen. Erscheint die Vertragserfüllung bei einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus als gefährdet, so sollten sie die rechtlichen Folgen anhand der bestehenden Verträge frühzeitig evaluieren. Lieferverzögerungen, auch wenn sie letztlich eine Folge des Coronavirus sind, können zu Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen führen. Dabei dürfte das Verschulden des verpflichteten Unternehmens regelmässig von Bedeutung sein, etwa unter dem Titel der Unmöglichkeit nach Art. 97 Abs. 1 OR oder des Verzugs und Verspätungsschadens nach Art. 107 Abs. 2 OR oder im Zusammenhang mit einer Vertragsklausel zu «höherer Gewalt». Ein Schaden, der allenfalls vom Unternehmen zu ersetzen wäre, lässt sich durch frühzeitiges Handeln erheblich reduzieren. Beispielsweise können Kunden informiert und damit in die Lage versetzt werden, schadenmindernde Massnahmen zu ergreifen.

Management von Lieferanten-Verträgen

Schweizer Industrie- und Handelsunternehmen sollten ihre Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten auf der Grundlage abgeschlossener Verträge aktiver als üblich managen. Sie sollten Informationen über allfällige Lieferverzögerungen frühzeitig einfordern. Dabei können sie Schadenersatzforderungen für den Fall von Lieferverzögerungen in Aussicht stellen, wenn der Coronavirus als Ursache nicht spezifisch nachgewiesen wird (vgl. Art. 97 Abs. 1 OR). Sie können, wenn sich eine Verzögerung abzeichnet, allenfalls frühzeitig auf die Lieferung verzichten. Der Vertrag kann einvernehmlich aufgehoben werden oder das Unternehmen kann im Verzugsfall vom Vertrag zurücktreten (Art. 107 Abs. 2 OR). In der Folge kann ein Ersatzlieferant beauftragt werden.

Beziehungs-Management mit Outsourcing-Partnern

Wenn Schweizer Unternehmen Funktionen an Dienstleister in Regionen ausgelagert haben, die vom Coronavirus besonders stark betroffen sind (insbesondere China) oder in Zukunft sein könnten, sollte der Kontakt mit dem «Beziehungs-Manager» des Dienstleisters intensiviert werden. Das Unternehmen in der Schweiz sollte frühzeitig erfahren, ob in Zukunft eine Unterbrechung der ausgelagerten Dienstleistungen drohen könnte. Outsourcing-Verträge enthalten regelmässig eine Bestimmung betreffend «höhere Gewalt». Darin wird für gewöhnlich geregelt, dass der Auftraggeber berechtigt ist, einen alternativen Dienstleister zu beauftragen, wenn Dienstleistungen während einer bestimmten Zeitdauer nicht erbracht werden.

Vertragsverlängerungen und neue Vertragsabschlüsse

Wenn bestehende Verträge mit Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern verlängert oder entsprechende neue Verträge abgeschlossen werden, sollte das Wording überprüft und sichergestellt werden, dass die Vereinbarungen geeignete Bestimmungen unter Berücksichtigung einer möglichen Ausbreitung des Coronavirus enthalten. Dies betrifft vor allem Bestimmungen zu Haftung, höherer Gewalt, Vertragskündigung und Vertragsanpassung.

Betriebsunterbruchversicherung

Wenn Schweizer Konzerne ein Versicherungsprogramm mit Betriebsunterbruchversicherung abgeschlossen haben, sollte frühzeitig geklärt werden, ob der Unterbruch der Geschäftstätigkeit aufgrund des Coronavirus bei einer ausländischen Tochtergesellschaft oder einem ausländischen Dienstleister gedeckt wäre bzw. welche Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt ergriffen werden müssen, dass eine bestehende Deckung später (etwa wegen der Verletzung einer Schadenmeldepflicht) nicht gefährdet wird.

Veränderung des Wettbewerbs auf einem relevanten Markt

Eine internationale Gesundheitsnotlage kann unter Umständen die Wettbewerbsbedingungen auf einem relevanten Markt verändern. Es kann ein Wettbewerber plötzlich ausfallen oder auch eine Kooperation zwischen in Not geratenen Konkurrenten erfolgen. In solchen Fällen kann vorübergehend eine marktbeherrschende Stellung eines oder mehrere Unternehmen (Art. 7 KG) oder eine unzulässige Wettbewerbsabrede (Art. 5 KG) vorliegen. Vor diesem Hintergrund können für ein Schweizer Unternehmen kartellrechtliche Abklärungen sinnvoll erscheinen, wenn die «besonderen Umstände» über einen gewissen Zeitraum fort dauern.

Reputationsrisiko

Wenn ein Schweizer Unternehmen nicht in der Lage ist, abgeschlossene Kundenverträge zu erfüllen und die Vertragsverletzung öffentlich bekannt wird, kann es im Markt zu einem Vertrauensverlust kommen. Es entsteht gegebenenfalls ein Reputationsschaden, der voraussichtlich zu einem Umsatzrückgang führt, weil sich enttäuschte Kunden abwenden und es schwieriger wird, neue Kunden zu gewinnen. Vor diesem Hintergrund sollten Schweizer Unternehmen geeignete Massnahmen ergreifen, um im Fall der Verletzung von Kundenverträgen aktiv und in geeigneter Weise nach aussen kommunizieren und so einen entstandenen Reputationsschaden möglichst gering halten zu können. Dabei kann allenfalls ein Public Relations Spezialist beigezogen werden.



Dr. Alois Rimle
Attorney at Law, LL.M.

RUOSS VÖGELE kommentiert in Legal Updates, Bulletins und Newsletters neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar. Rechtsentwicklungen können dazu führen, dass darin enthaltene Informationen nicht mehr aktuell sind. Die in diesen Medien erfolgten Ausführungen sollen deshalb nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Entscheide oder Handlungen genommen werden.